

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **66 (1986)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1945, S. 715 und 422). – ¹⁰ Bezeichnenderweise ist der Revisionsartikel 14 in Dumbarton Oaks von den Grossmächten nicht vorgesehen und erst in San Francisco von den kleineren Staaten eingefügt worden. Allgemein zur UNO-Charta vgl. Leland M. Goodrich, Edvard Hambro, Anne Patricia Simons: *The Charter of the United Nations. Commentary and Documents.* New York/London 1969 (3. Auflage). – ¹¹ 1945 stimmten einige mittlere und kleinere Staaten dem Veto-Privileg der Grossmächte nur zu, weil sie der Meinung waren, dieses Vorrecht werde bei einer künftigen Revision wieder beseitigt. Damit konnte ernstlich aber nicht gerechnet werden, war doch für jede Revision die Zustimmung der Veto-Mächte erforderlich. – ¹² Ulrich Scheuner: *Aufgaben- und Strukturwandlungen im Aufbau der Vereinten Nationen.* In: *Die Vereinten Nationen im Wandel. Symposiumsakten* hrsg. von Wilhelm A. Kewenig. Berlin 1975, S. 189–257. Als Revision, welche die UNO-Charta doch in einem wichtigen

Punkt modifizierte, sei die «Uniting for Peace»-Resolution vom 3. November 1950 genannt. Mit ihr gab sich die Generalversammlung in Fällen, in denen der Sicherheitsrat handlungsunfähig war, die Kompetenz, selbst Massnahmen zu ergreifen, vgl. auch Wilcox/Marcy: *Proposals for Changes in the United Nations.* Washington DC 1955. – ¹³ Wie sehr das Funktionieren von der Einstellung der massgebenden Teilnehmer abhing und abhängt, betont auch Stanley Hoffmann in der Bilanz seiner kenntnisreichen und klugen Abhandlung: «Lorsque la solidarité existait, les organisations étaient inutiles. Quand elle a cessé de se manifester, elles étaient impuissantes (Organisations internationales et pouvoirs politiques des Etats, Paris 1954, S. 412). Zur Debatte von 1945 vgl. Georg Kreis: *Entre deux étapes de la diplomatie multilatérale permanente: Réflexions et jugements sur la Société des Nations au moment de la fondation des Nations Unies.* In: *Relations internationales* 39, Herbst 1984.

ATAG-Dienstleistungen:

Wirtschaftsprüfung
Wirtschaftsberatung
Wirtschaftsinformation



ATAG

Allgemeine Treuhand AG